



Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 *M* 75 *S* bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Diesigen mit  
3 *M* im Intell.  
Compt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Compt. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 *S*

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

**N<sup>o</sup> 27.**

Danzig, den 3. April.

**1895.**

### Amtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat den Königlichen Forstmeister Danz zu Oliva'er Forst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Oliva'er Forst auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren ernannt.

Danzig, den 30. März 1895.

Der Landrath.

2. Der Fleischermeister Otto Zeller zu Bräsen beabsichtigt auf seinem Grundstück in Bräsen No. 26, Blatt 24 des Grundbuchs, einen Schlachtstall zu errichten

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8 zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Montag, den 22. April d. J., vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 28. März 1895.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

# Verfügung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse.

Auf Grund des § 105 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt — Seite 261) erlasse ich hiermit die nachstehende

### Verfügung,

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist.

#### I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 105e der Gewerbe-Ordnung, für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsvorrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105e Abs. 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungs-Behörde gemäß § 105e Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

#### II.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

#### III.

Vorstehende Bestimmungen treten den 1. April 1895 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Holwede.

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
a. Blumen- bindereien.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dergleichen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und 1 Stunde vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Haupt-Gottesdienstes.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.
b. Gasanstalten und Electrici- tätswerke.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablöschungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Bei den Eisenarbeitern darf die Dauer der Wechselschichten 18 Stunden nicht überschreiten.
c. Bäcker- und Konditor- gewerbe.	1. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden.	Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 16 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn

<p style="text-align: center;"><b>B e z e i c h n u n g</b></p> <p>der <b>Gewerbe.</b></p>	<p>der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>B e d i n g u n g e n ,</b></p> <p>unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.</p>
	<p>2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 16 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:</p> <p>a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,</p> <p>b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt werden müssen (Eis Cremes und dergl.)</p> <p>3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens</p>	<p>dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.</p> <p>Ferner ist jedem Arbeiter an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p> <p>Sind in Konditoreien in dem nebenstehenden Falle zu h Arbeiter nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit frei gelassen werden.</p>

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
	<p>drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 frei gegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.</p> <p>4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Conditormaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Anfertigung von Conditormaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.</p> <p>Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Anwendung von Hefe (Trieb) oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.</p>	
d. Fleischer- gewerbe.	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen.</p>	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit frei zu lassen.</p>
e. Barbier- und Frisseurgewerbe.	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr, darüber hinaus und die Arbeiten, welche bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich sind.</p>	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis</p>

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
		<p>6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p>
f. Wasserverfor- gungsanstalten.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb uner- läßlich sind.	<p>Bei bloßem Tagesbetrieb:</p> <p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p> <p>Bei ununterbrochenem Betriebe:</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder sofern an den übrigen</p>

<p><b>Bezeichnung</b></p> <p>der Gewerbe.</p>	<p>der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.</p>	<p><b>Bedingungen,</b> unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.</p>
		<p>Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Bei den Ofenarbeitern darf die Dauer der Wechselschichten 18 Stunden nicht überschreiten.</p>
<p>g. Badeanstalten.</p>	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen.</p>	<p>Bedingungen für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden:</p> <p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben. Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Sonntagsruhe keine Anwendung.</p>

<p><b>Bezeichnung</b> der <b>Gewerbe.</b></p>	<p>der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.</p>	<p><b>Bedingungen.</b> unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.</p>
<p><b>h. Zeitungs- Druckereien.</b></p>	<p>1. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe. 2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckerei-Betriebes bildet, sind dafür die nach der Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungs- spedition zulässigen Arbeitszeiten frei gegeben.</p>	<p>Nach Herstellung der Morgen- Ausgabe muß der Betrieb bis 6 Uhr Morgens des folgenden Werk- tages ruhen.  Beim Vertriebe der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgen- Ausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.</p>
<p><b>i. Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonumenten.</b></p>	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb uner- läßlich sind.</p>	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten län- ger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage, mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags von jeder Arbeit frei zu lassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonn- tagsarbeiten am Besuch des Gottes- dienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p>
<p><b>k. Photographische Anstalten.</b></p>	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern: 1. an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts,</p>	<p><b>1. Beilage.</b></p>

# Erste Beilage zu No. 27 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung	
	<p>des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends.</p> <p>2. An allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens 3 Uhr Nachmittags.</p> <p>Die Ausnahmen unter 2 finden keine Anwendung auf den ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingst-Feiertag.</p>	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p>
1. Gewerbe der Röche.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen	<p>Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.</p> <p>Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.</p>

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
m. Bierbrauereien; Eisfabriken; Molkereien.	Die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereipro- dukten an Sonn- und Festtagen, während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.	Ohne besondere Bedingungen.
n. Mineralwasser- fabriken.	Die Beschäftigung von Arbeitern vom 1. März bis zum 1. November für 3 Stunden vor Beginn des Haupt- gottesdienstes mit Arbeiten, die zur Versorgung der Kundschaft erforder- lich sind	Ohne besondere Bedingungen.
o. Bekleidungs- u. Reinigungs- Gewerbe mit handwerks- mäßigem Betriebe.	Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe.	Ohne besondere Bedingungen.

Danzig, den 19. März 1895.

**Der Regierungs-Präsident.**

**v. Holwede.**

# **Verfügung,** **betreffend Ausnahmen von dem Verbote der** **Sonntagsarbeit für Betriebe mit Wind- oder** **unregelmäßiger Wasserkraft.**

Auf Grund des § 105 c des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) erlasse ich hiermit nachstehende

## **Verfügung,**

betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (vergleiche Anmerkung I).

### **I.**

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbe-Ordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsvorrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.) sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungs-Behörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

### **II.**

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

### **III.**

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1895.

**Der Regierungs-Präsident.**  
**v. Holwede.**

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n ,
der Gewerbe.	der nach § 105 c Absatz 1 und 2 zugelassenen Beschäftigung.	unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
<p>a) Mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen.</p>	<p>Die Beschäftigung von Arbeitern an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung (vergleiche Anmerkung II) zu gewähren, oder wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen. — Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben. — Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.</p>

B e z e i c h n u n g		B e d i n g u n g e n , unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 c Absatz 1 und 2 zugelassenen Beschäftigung.	
b) Windmühlen u. Getreidewasser- mühlen.	Die Beschäftigung von Arbeitern an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezzeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung (ver- gleichsAnmerkung II) zu gewähren, oder wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonn- tagsarbeiten am Besuch des Gottes- dienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforder- liche Zeit frei zu geben. — Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Ver- zeichniß einzutragen.

Danzig, den 19. März 1895.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.  
von Holwede.

### A n m e r k u n g I.

1. Als vorwiegend mit Wind- und Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf-, Gas-, Electricität und dergleichen) nur beim Versagen der Wind- und Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wasserbetriebswerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderliche Kraft liefert.
2. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein unterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

3. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmässigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestaltung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wie viel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

4. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind- oder unregelmässiger Wasserkraft arbeiten, sich aber daneben ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern die Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.
5. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wasserbetriebswerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

### A n m e r k u n g II.

Die §§ 105 b Absatz 1 und c der Gewerbeordnung lauten:

#### § 105 b Absatz 1.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen

Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind; sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind.

Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Orts-Polizei-Behörde, sowie dem, in § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungs-Behörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

## Polizei-Verordnung betreffend

die Kennzeichnung und Beleuchtung von Schiffsfahrzeugen und Holztrafken, sowie zur Ergänzung der Vorschriften bezüglich der Personenbeförderung auf Dampfschiffen.

Auf Grund der §§ 138, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung für den Hafen zu Danzig vom 19. August 1880 (Amtsblatt S. 173), was folgt:

### § 1.

Alle im Danziger Hafenbezirk (§ 1 der Polizei-Verordnung für den Hafen zu Danzig vom 19. August 1880, Amtsblatt S. 173) verkehrenden Fahrzeuge jeder Art müssen, sofern ihre Bezeichnung nicht schon durch anderweitige Bestimmungen vorgeschrieben ist, an der Außenseite über Wasser den Namen des Eigenthümers in gut leserlicher lateinischer Schrift und zwar mit mindestens 10 cm großen schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde in Delfarbe tragen. Gehören mehrere Fahrzeuge demselben Eigenthümer, so ist außer dessen Namen die Nummer des Fahrzeuges in mindestens 10 cm großer arabischer Zahl in derselben Weise hinter dem Namen des Eigenthümers anzubringen.

### § 2.

Schiffsboote müssen den Namen des Schiffes und den des Heimathshafens am Heck tragen.

### § 3.

Boote, welche sportlichen Zwecken eines Vereins dienen, können statt des Namens des Eigenthümers den des Vereins führen, müssen aber im übrigen den Vorschriften des § 1 entsprechen.

### § 4.

Boote, welche an fremde Personen vermietet werden, müssen außerdem auf ihre Brauchbarkeit und Tragfähigkeit von der Strompolizeibehörde untersucht und zugelassen sein. Die Strompolizeibehörde hat die der Tragfähigkeit entsprechende Personenzahl zu bestimmen. Letztere ist hinten im Boot mit mindestens 10 cm hohen arabischen Zahlen in schwarzer Schrift auf weißem Grunde anzugeben.

### § 5.

Boote und sonstige Fahrzeuge einschließlich der Prähme müssen, insofern für dieselben nicht Seitenlichter vorgeschrieben sind, oder insofern sie nicht die im § 19 Absatz 2 der Polizei-Verordnung für den Hafen von Danzig vom 19. August 1880 (Amtsblatt Seite 173) angegebenen Lichter führen, während der Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie bei dichtem Nebel am Tage ein helles rund herum sichtbares weißes Licht zeigen, welches mindestens 1 m über der Wasseroberfläche anzubringen ist. Nur bei Booten, welche sportlichen Zwecken dienen, ist die Anbringung dieses Lichtes in geringerer Höhe zulässig.

### § 6.

Jeder Holztransport muß während der Bewegung durch eine Tafel kenntlich gemacht sein, welche mit Delfarbe weiß gestrichen ist und in mindestens 15 cm hoher, schwarzer lateinischer Schrift den Namen desjenigen enthält, in dessen Auftrage das Holz transportirt wird. Diese Tafel ist mindestens 1 m hoch derart anzubringen, daß die Schrift nach der Beförderungsrichtung zeigt.

### § 7.

Holztransporte müssen während der Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie bei dichtem Nebel am Tage

## Zweite Beilage zu No. 27 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

- a) wenn sie durch Dampfer geschleppt werden, auf dem hintern Ende ein helles rund herum sichtbares weißes Licht, mindestens 1 m über der Wasserfläche  
b) wenn sie nicht durch Dampfer geschleppt werden, außer dem zu a genannten ein zweites gleiches Licht auf dem vorderen Ende, ebenfalls mindestens 1 m über der Wasserfläche zeigen.

### § 8.

Auf sämtlichen Passagierdampfern sind die Kajüten und sonstigen zum Aufenthalt von Passagieren dienenden Räumlichkeiten, sowie deren Zugänge, einschließlich der Treppen, in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei dichtem Nebel am Tage während der Fahrt sowie während der Zeit, in der die Dampfschiffe zum Einsteigen oder Aussteigen von Personen bereit liegen, ausreichend zu beleuchten. Die hierzu benutzten Lichter dürfen nicht farbig sein und sind so anzubringen, daß sie von außen möglichst wenig sichtbar sind und von anderen Schiffen nicht mit den Positionslaternen verwechselt werden können.

### § 9.

Für genügende Reinlichkeit der im § 8 bezeichneten Räumlichkeiten, Zugänge und Treppen ist Sorge zu tragen.

### § 10.

Die Führer der Personen befördernden Dampfschiffe, sowie alle sonstigen zum Verkehr mit dem Publikum und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Angestellten müssen während der Ausübung ihres Dienstes an der Mütze ein bestimmtes, von der Hafenspolizeibehörde festzusetzendes Abzeichen, sowie — mit Ausnahme der Schiffsführer — eine gemäß § 11 für sie bestimmte Nummer sichtbar tragen.

### § 11.

Die Unternehmer von Personenbeförderung mit Dampfschiffen haben die zum Verkehr mit dem Publikum und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Angestellten der Hafenspolizeiverwaltung namhaft zu machen und gleichzeitig anzugeben, welche Nummer dieselben gemäß § 10 zu tragen haben. Ein Wechsel der Nummern oder der Personen vor erfolgter Anzeige ist unstatthaft.

### § 12.

Die Führer der Personen befördernden Dampfschiffe dürfen Passagiere innerhalb des Hafengebietes außer an den genehmigten festen Anlagestellen nur an solchen Stellen aufnehmen oder absetzen, welche vorher der Hafenspolizeibehörde bezeichnet und mit den von Letzterer im öffentlichen Sicherheitsinteresse angeordneten Einrichtungen versehen sind. Als Ausnahme hiervon ist es den Führern der Dampfschiffe gestattet, solche Personen, welche mit einem unentgeltlich zu ertheilenden entsprechenden Erlaubnißscheine der Hafenspolizeibehörde versehen sind, auch an anderer beliebiger Stelle, insbesondere an den Holzselbern aufzunehmen und abzusetzen. Die Ertheilung solcher Erlaubnißscheine darf bei nachgewiesenem Interesse an der Ertheilung nur dann verweigert werden, wenn gegen die körperliche Rüstigkeit des Antragstellers wegen des Auf- und Absteigens an beliebigen Stellen erhebliche Bedenken obwalten.

§ 13.

Ein Abdruck der §§ 8 bis 15 dieser Polizei-Verordnung ist auf allen zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffen an einer dem Publikum stets zugänglichen Stelle augenfällig anzubringen.

§ 14.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insoweit sie nicht anderweit mit höherer Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet. Verantwortlich für die Uebertretungen sind in den Fällen der §§ 1, 2, 3, 4 der Eigentümer des Fahrzeuges, im Falle des § 6 derjenige, für dessen Rechnung Holz transportirt wird, in den Fällen der §§ 5, 7, 8, 9, 12, 13 der Führer des Fahrzeuges oder Holztransportes, im Falle des § 10 die darin bezeichneten Personen selbst, im Falle des § 11 die Unternehmer von Personenbeförderung mit Dampfschiffen.

§ 15.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 15. März 1895 in Kraft.

Danzig, den 4. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.  
von Holmede.

5.

**B e k a n n t m a c h u n g,**  
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die Reichstelegraphen-Linien sind häufig vorzüglichem oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe *z.* ausgelegt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten gehindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 *M.* in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, bezugleich wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichlichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit

Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Polizeibehörden bezw. Beamten werden ersucht, bei den Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittlung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 2. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

6.

### St e c k b r i e f.

Gegen den Arbeiter Franz Blum aus Kladau, geboren am 6. Februar 1870 in Rogittken, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 242, 223, 232, 74 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Danzig, den 28. März 1895.

Der Erste Amts-Anwalt.

## In der Strafsache

gegen

7. den Arbeiter Friedrich Stephan Wikowski in Oliva, am 26. Juli 1853 daselbst geboren, katholisch, wegen Widerstandes, öffentlicher Beleidigung pp.

hat das königliche Schöffengericht zu Danzig am 10. Januar 1895 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Uebertretung des § 360 II Straf-Gesetz-Buchs, des Widerstandes und der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb zu einem Tage Haft und 3 — drei — Wochen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

Gleichzeitig wird dem beleidigten Gendarm Krause die Befugniß zuerkannt, innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils die Urtheilsformel einmal auf Kosten des Angeklagten im Kreisblatt Danziger Höhe bekannt machen zu lassen.

Von

Rechts

Wegen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt.

Danzig, den 25. März 1895.

Barganowski, Secretär,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts XIV.

8. Ein von einem königlichen Dienstpferd gefallenes Hengstfohlen, 8 Wochen alt, wird am Freitag, den 5. April 1895, Vormittags 11 Uhr, auf dem Hofe der Husarenkaserne, Sammtgasse, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kommando des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1.

---

### Nichtamtlicher Theil.

## Realprogymnasium mit Alumnat zu Jenkau bei Danzig.

9. Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 18. April. Für die Klassen VI und V ist der Lehrplan der Realschule eingeführt, statt des Lateinischen als fremde Sprache das Französische, doch können eventl. Schüler dieser Klassen auch Lateinunterricht erhalten. Schulgeld 96 *M* Pension einschließlich Schulgeld 600 *M*

Alles Nähere durch Herrn Director Dr. Bonstedt in Jenkau bei Danzig.

Danzig, im März 1895.

## Directorium der von Conradi'schen Stiftung.

---

10. Wagen jeder Art werden angenommen zur Reparatur, sowie zum Lackiren und Aus-  
schlagen, bei eleganter und sauberster Ausführung und billigsten Preisen.

Seeger, Danzig, Langgarten 8.

---

11. Eine gute Milchkuh steht zum Verkauf in Schule Rowall.

---

12. Eine frischemilchende Kuh verkauft

H. Kresin, Mönchengrebin.

---

13. **Mauersteine** und Dachpfannen hat noch abzugeben die Ziegelei  
Goschin bei Straschin.

---

14. Leinwachen sind billig zu haben Mattenbuden 30.

3. Beilage.

Dritte Beilage zu No. 27 des Kreis- und Anzeige-Blattes  
für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

**Braust.**

**Bekanntmachung.**

**Braust.**

15. Meinen geehrten Kunden theile hierdurch mit, daß auch in diesem Jahre sämtliche Baumaterialien eingetroffen sind. Ich habe Dachpappen, Theer, Cement, frischer Stückkalk beständig auf Lager, auch wird es mein Bestreben sein, die besten Dachpfannen von der Goschiner Ziegelei für eigene Rechnung auf Lager zu halten, die Pfanne ist von vorzüglichstem Thon, sauber gearbeitet und gut ausgebrannt. Ferner sind stets schmiedeeiserne Fenster, in meiner Werkstelle gearbeitet, in allen Größen vorrätzig, auch werden schmiedeeiserne Grabgitter und Gartenmöbel sauber und billig angefertigt.

Hochachtungsvoll

**B. Jahr.**

16.

Zur Saat offerirt:

**Sämmtliche Klee- und Getreidesorten**  
**Joh. Harms, Danzig, Hopfengasse 26.**

17. Nach 4-jähriger Thätigkeit als Assistent an der Königlichen Universitäts-Frauenklinik zu Königsberg i./Pr. habe ich mich daselbst als

**Specialarzt für Geburtshülfe und Frauenkrankheiten**

niedergelassen. Ich wohne Jägerhoffstraße 10, 1 Treppe, neben der deutschen Ressource.

Sprechstunden: Vormittags 9—10½ Uhr,  
Nachmittags 4—5 Uhr.

In den Sprechstunden nehme ich Krankheitsfälle zur Operation oder klinischen Behandlung in das St. Elisabeth-Krankenhaus (Ziegel-Strasse 4—6) auf.

**Dr. Max Spertling.**

18.  **Balmfuchennmehl**   
zur Fütterung des Milchviehs, des Mastviehs, der Pferde und der Schweine offerirt billigt  
Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse No. 91.

---

19. Dabersche Saatz- und Speisepotatoffeln, mit der Hand verlesene, ca. 5000 Ctr., hat abzugeben Dom. Todor bei Zuckau. Proben sind zu haben Praust 26.

---

20. 150 Ctr. hochfeine Saatzwicken und 100 Ctr. Pferdebohnen zur Saatz, beides 120 *Mk* per Tonne, abzugeben in Gr. Trampfen.

---

21. **6 culm. Hufen bester Boden,** hohe Kultur, neue Gebäude, vollständiges lebendes und todttes Inventar ohne Zwischenhändler zu verkaufen. Anzahlung 40 000 *Mk*. Adressen unter N 50 im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Hopfengasse 8, erbeten.

---

22. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**  
versammelt sich Sonntag, den 7. April, Nachmittags 4 Uhr, in Löblau bei Werner.  
D e r V o r s t a n d.

---

Redakteur: Heinrich Schaurath Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Hopfengasse 8.